

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



15. Jahrgang

02. November 2009

Nr. 3

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- | | |
|---|----|
| 1. Berufungssatzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) | 2 |
| 2. Neufassung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät | 8 |
| 3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus mit dem Abschluss Master | 14 |
| 4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor | 16 |
| 5. Zulassungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Policy mit dem Abschluss Master | 16 |
| 6. Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Policy mit dem Abschluss Master | 18 |
| 7. Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Policy mit dem Abschluss Master | 20 |
| 8. Zulassungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde mit dem Abschluss Master | 24 |
| 9. Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde mit dem Abschluss Master | 26 |
| 10. Besondere Prüfungs- und Studienordnung für den Double Degree Bilgi/Viadrina Master in European Studies im Rahmen des Master- Studienganges European Studies | 35 |

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566 ambek@euv-frankfurt-o.de

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1.

Berufungssatzung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

**vom 16.07.2008
in der Fassung vom 27.05.2009**

Aufgrund des § 38 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26,59) in Verbindung mit § 16 Satz 5 des StiftG-EUV vom 14. Dezember 2007 (GVBL.I/07, Nr. 16, S.206, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26, 58) hat der Senat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Berufungssatzung erlassen.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Geltungsbereich; Zweck

Diese Satzung gilt ausschließlich für das Verfahren der Berufung von Hochschullehrern im Sinne des § 16 StiftG-EUV in Verbindung mit dem BbgHG (Professoren und Juniorprofessoren). Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wirksam unterstützt.

§ 2

Berufung in Übereinstimmung mit der Personalplanung

(1) Wird eine Hochschullehrerstelle frei bzw. wird eine neu eingerichtet, beantragt die Fakultät, der die Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, in der Regel achtzehn Monate vor dem Freiwerden beim Präsidenten die Besetzung der Hochschullehrerstelle. Wird

eine Hochschullehrerstelle außerplanmäßig frei, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens. Dem Antrag ist eine Funktionsbeschreibung für die zu besetzende Professur beizufügen. Soll ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen werden (Tenure-Track-Verfahren), ist dem Antrag eine entsprechende Erklärung beizufügen, aus welchen Gründen von einer Ausschreibung abgesehen werden soll.

(2) Ist oder wird die Stelle eines Hochschullehrers frei, prüft der Präsident insbesondere in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Personalplanung und der Struktur- und Entwicklungsplanung, ob die Stelle

- unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
- unter Änderung ihrer Denomination und /oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder
- nicht besetzt werden soll.

(3) Vor der Entscheidung des Präsidenten nach Absatz 4 erörtert dieser mit dem Dekan und im Fall einer gemeinsamen Berufung auch mit der außerhochschulischen Forschungseinrichtung im Rahmen eines Strategiegespräches insbesondere

- das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und für den Wissenschaftsstandort Frankfurt (Oder) insbesondere in der Hochschulentwicklungsplanung zur Stärkung der Profildbereiche und der innovativen Lehre und Forschung,

- den Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattung der Professur und den Vergaberahmen für die Höhe der persönlichen Bezüge,

- das Auswahlverfahren im Kontext der Bewerbungssituation,

- die Bestimmung eines stimmberechtigten Mitgliedes der zu bildenden Berufungskommission nach § 38 Absatz 2 Satz 2 BbgHG.

Das Ergebnis des Gespräches ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Präsident entscheidet über die Denomination, Zuordnung und Wertigkeit der Hochschullehrerstelle und bei Juniorprofessoren über das Absehen von einer Ausschreibung nach § 38 Absatz 1 Satz 5 BbgHG. Soll vom Antrag der Fakultät nach Absatz 1 abgewichen werden, holt der Präsident vor seiner Entscheidung unverzüglich die Stellungnahme des Fakultätsrates und des Senates ein.

§ 3

Ausschreibung von Hochschullehrerstellen

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät, der die freie Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, beschließt nach Entscheidung durch den Präsidenten gemäß § 2 Abs. 4 innerhalb von vier Wochen einen Ausschreibungstext und leitet diesen dem Senat der Universität zur Kenntnis zu. In den Beschluss nach Satz 1 ist auch aufzunehmen, ob und in welcher Form die Ausschreibung international erfolgt. Soll ein Berufungsverfahren gemäß § 38 Absatz 9 BbgHG gemeinsam mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung.

(2) Die Ausschreibung ist den Mitgliedern des Stiftungsrates anzuzeigen. Der Präsident gibt die Ausschreibung einen Monat nach der Anzeige zur Veröffentlichung frei. Der Stiftungsrat kann auf die Einhaltung dieser Frist ganz oder teilweise verzichten.

(3) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt unverzüglich nach der Freigabe durch den Präsidenten. Die Ausschreibung soll in einer geeigneten überregionalen Zeitschrift /Zeitung und im Internet in der Regel international erfolgen. Auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sollen weitere, erläuternde Hinweise zur Ausschreibung erfolgen.

(4) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel 6 Wochen.

(5) Einer Ausschreibung bedarf es nicht,
- wenn ein Juniorprofessor der Hochschule auf eine Professur berufen werden soll und

- wenn ein befristetes Angestellten- oder Beamtenverhältnis mit einem Professor nach Fristablauf fortgesetzt werden soll und die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war.

(6) In Ausnahmefällen gemäß § 38 Abs. 8 BbgHG können aufgrund exzellenter Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle berufen werden. Im Übrigen gilt das Verfahren nach § 2 dieser Satzung.

§ 4

Inhalt der Stellenausschreibung

(1) Die öffentliche Stellenausschreibung muss enthalten:

- die Denomination der Hochschullehrerstelle und die Besoldungsgruppe,
- den Zeitpunkt der Einstellung,
- die Dauer der Berufung,
- die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre, in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
- einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 39 oder § 43 BbgHG,
- einen Hinweis auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,
- einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung,
- die Bewerbungsfrist,
- die Empfängeranschrift an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und
- einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.

(2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erläuternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Auswahlkriterien benannt sein. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig. Auf eine eventuelle Bewerbung

des bisherigen Lehrstuhlinhabers kann hingewiesen werden.

§ 5 Zusammensetzung der Berufungskommissionen

(1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BbgHG erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten nach § 2 Abs. 4. Der Berufungskommission gehören in der Regel mindestens an:

- vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, davon ein auswärtiges Mitglied,
- ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (nicht stimmberechtigt),
- ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Der Fakultätsrat wählt aus der Mitte der Mitglieder der Berufungskommission einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. Sofern die Fakultät eine andere Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt, müssen die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Einer Berufungskommission dürfen nicht mehr als dreizehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(3) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- die Schwerbehindertenvertrauensperson, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder eine von ihr benannte Vertreterin.

Wenn der Dekan nicht Mitglied ist, kann er als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Weitere beratende Mitglieder können von der Fakultät gewählt werden.

(4) Für jedes Mitglied der Berufungskommission kann ein Stellvertreter

gewählt werden, der im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds seiner Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt.

(5) Der Präsident bestimmt gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 BbgHG ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission.

(6) Das vom Präsidenten bestimmte Mitglied darf nicht dem gleichen Fach und soll nicht der Fakultät angehören, in der das Berufungsverfahren stattfindet.

§ 6 Festlegungen der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen verbindlichen Terminplan auf, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Sie sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerber für eine hochschulöffentliche Präsentation (ein Probevortrag mit Diskussion und/oder eine Lehrveranstaltung) gemäß § 7 aus. Allen Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt. Mit der Bestätigung ist auf die voraussichtliche Dauer des Berufungsverfahrens hinzuweisen.

(3) Der Fakultätsrat beschließt, ob die Wiederholung der Ausschreibung unverzüglich erfolgen soll, wenn die Zahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist. Der Beschluss ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Die Bewerber sind über den Beschluss zur Neuausschreibung zu informieren. Der Präsident entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren fortgeführt wird.

§ 7 Hochschulöffentliche Präsentation

(1) Die nach § 6 Absatz 2 ausgewählten Bewerber werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation (insb. Probevortrag oder Probevorlesung) und einem Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen, die nicht später als zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden sollte.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gespräches mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerber in den Berufungsvorschlag gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 BbgHG aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Nichtbewerbern oder Bewerbern, die keine hochschulöffentliche Präsentation vorgenommen haben, durch die Berufungskommission möglich.

§ 8

Gutachten

Der Vorsitzende der Berufungskommission holt aufgrund eines Beschlusses der Berufungskommission zwei vergleichenden Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein. Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen zum Begutachtenden. Die Gutachter werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von höchstens 8 Wochen vergleichende Gutachten einzureichen.

§ 9

Berufungsvorschlag

(1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 38 Absatz 3 BbgHG. Sie kann weitere Gutachten, die in der Regel innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen sind, einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachter Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit eines Bewerbers bestehen.

(2) Der nach § 38 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Bewerberauswahl sind zu beachten.

(3) Der Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung dem Dekan vorgelegt. Der Dekan leitet unbeschadet des Absatzes 4 den Berufungsvorschlag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag haben alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer die

Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Fakultätsrat.

(4) Der Dekan kann im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 71 Abs. 3 BbgHG Beschlüsse der Berufungskommission beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihm gesetzten Frist geändert werden. Kommt die Berufungskommission einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, leitet der Dekan den beanstandeten Beschluss unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Der Fakultätsrat kann neue Mitglieder der Berufungskommission gemäß § 5 wählen.

(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Fakultätsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 70 Abs. 2 BbgHG Beschlüsse der Berufungskommission beanstandet. Lehnt der Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag ab, beschließt er auch, ob die Besetzung der Stelle nach § 2 Absatz 2 beantragt wird. Die Rechte des Fakultätsrates bleiben im Übrigen unberührt.

(6) Der Berufungsvorschlag muss enthalten:

1. Das Deckblatt mit der Benennung der zu besetzenden Stelle, der Fakultätszuordnung, dem Beschluss des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
2. ein Gliederungs- und Anlagenverzeichnis,
3. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsorte einschließlich der Veröffentlichungstermine sowie die Funktionsbeschreibung,
4. die Benennung der Mitglieder der Berufungskommission und den Beschluss des Fakultätsrates, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
5. die eingehende Würdigung der vorgeschlagenen Bewerber mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Gutachten, der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung und der pädagogischen Eignung; soweit der Berufungsvorschlag weniger als 3 Bewerber umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission gesondert schriftlich darzulegen,

6. die Protokolle der Beratungen der Berufungskommission mit der Darstellung des Verfahrensablaufes, von Terminentscheidungen und Beteiligten,
7. eine Zusammenstellung aller Bewerber mit vollständigem Namen, akademischen Titel, Privatadressen und dem Datum des Bewerbungseingangs,
8. eine Zusammenstellung der Bewerber, die für die Probevorträge nicht berücksichtigt wurden und die Benennung der Gründe der Nichtberücksichtigung in Kurzform; hierbei ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig,
9. eine Zusammenstellung der Bewerber, die zu Probevorträgen eingeladen wurden und die Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung für den Berufungsvorschlag,
10. eine Begründung für die Auswahl der Gutachter,
11. die Gutachten für alle in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen,
12. die Bewerbungsunterlagen der Vorgesprochenen mit wissenschaftlichem oder künstlerischem und beruflichem Werdegang, beglaubigte Zeugniskopien, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
13. einen Erhebungsbogen für Berufungsverfahren,
14. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
15. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertrauensperson der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), soweit Schwerbehinderte sich beworben haben und
16. Sondervoten, sofern vorhanden.

(7) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag sollen nicht im Umlaufverfahren erfolgen.

(8) Im Falle von § 3 Abs. 6 hat die Berufungskommission in dem Berufungsvorschlag zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil des

Fakultät und der Hochschule zu stärken. Dem Berufungsvorschlag sind mindestens vier Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlern oder Künstlern beizufügen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse der Berufungskommissionen

(1) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzuleiten ist.

(2) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufsungsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorgehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufsungsliste als Ganze. Bei Abstimmungen sind die Stimmen der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer gesondert zu zählen. Beschlüsse in Berufsungsangelegenheiten bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer.

(3) Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertrauensperson sowie alle Hochschullehrer der Fakultät sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und dem Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und das Stimmrecht finden unbeschadet des Absatzes 3 die Vorschriften der Grundordnung und nachrangig die Geschäftsordnung des Senats der Europa-Universität Viadrina Anwendung.

§ 11

Tenure-Track-Verfahren

(1) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre

außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Im Ausnahmefall können sie auch berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund ausgezeichneter Lehr- und Forschungsleistungen einen Ruf an eine andere Universität erhalten haben. Akademische Mitarbeiter der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden.

(2) Unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten nach § 2 Absatz 4 tritt die Berufungskommission zusammen, stellt einen Terminplan auf und sichtet die Bewerbungsunterlagen. Sie beschließt, ob der Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Präsentation und zu einem Gespräch mit der Berufungskommission nach § 7 einzuladen ist.

(3) Unverzüglich nach Beendigung der hochschulöffentlichen Präsentation beschließt die Fakultät auf Vorschlag der Berufungskommission, ob der Bewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden soll und holt die Gutachten gemäß § 8 ein. § 9 Absatz 1 und 3 finden entsprechende Anwendung, § 9 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass der Berufungsvorschlag nur einen Namen enthält und die Feststellung der Bewährung des Bewerbers, dessen Selbstbericht und die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik in den Berufungsvorschlag aufzunehmen sind.

(4) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 9, 10, 12 und 13 entsprechend.

§ 12

Ruferteilung

(1) Der Präsident beruft die Hochschullehrer auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Hierbei ist er grundsätzlich an die Reihung im Berufungsvorschlag gebunden. Er kann von dem Berufungsvorschlag nur in Ausnahmefällen und aus besonderem Grund abweichen. Zur beabsichtigten Abweichung ist das Einvernehmen des Stiftungsrates einzuholen.

(2) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag schriftlich begründete rechtliche Bedenken seitens des Präsidenten oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag in die Fakultät zurückgegeben und die Fakultät aufgefordert,

einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder über die erneute Ausschreibung zu beschließen. Nach einer schriftlich begründeten Entscheidung des Präsidenten, keinen der Bewerber auf der Berufungsliste zu berufen, hat die Fakultät einen neuen Berufungsvorschlag einzureichen. Auf Antrag der Berufungskommission kann der Fakultätsrat die Berücksichtigung von bereits vorliegenden Bewerbungen im neuen Berufungsvorschlag beschließen. Soweit keine geeigneten Bewerbungen vorliegen, ist die Stelle erneut auszuschreiben.

(3) Der Präsident erteilt den Ruf zur Besetzung der freien Hochschullehrerstelle. In dem Ruferteilungsschreiben an den Bewerber ist dieser über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu informieren. Die Frist zur Rufannahme kann im Einvernehmen mit der Fakultät angemessen befristet werden. Soweit die gesetzte Frist nicht vom Präsidenten verlängert wird, gilt der Ruf nach Ablauf der Frist als abgelehnt.

(4) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerber werden durch den Dekan unverzüglich nach der Erteilung des Rufes über ihre Nichtberücksichtigung informiert. Die Bewerbungsunterlagen sind frühestens 3 Monate nach der Ruferteilung auf Wunsch der Bewerber zurückzusenden bzw. zu vernichten.

§ 13

Ernennung

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme gegenüber dem Präsidenten durch den Bewerber wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. Der Präsident nimmt die Ernennung vor.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Berufungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gemäß § 16 S. 6 StiftG-EUV bedarf die Berufungssatzung der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.

2.

**Neufassung der
Promotionsordnung der
Juristischen Fakultät
vom 13.02.2002,
zuletzt geändert am 22.07.2009**

Aufgrund von § 70 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 29 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - BbgHG vom 18.12.2008 (GVBl. I/08 S. 318) i. V. m. § 13 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 20.10.1999 - erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Promotionsordnung.¹

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. h. c.) darf nur in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verliehen werden.

§ 2

Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird durch den Dekan und die Prüfungsorgane durchgeführt.

(2) Prüfungsorgane sind der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Juniorprofessoren,

Hochschuldozenten, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten der Fakultät.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören Gastprofessoren, Honorarprofessoren, emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren und auswärtige Professoren für den Fall an, dass sie zum Berichtersteller bestellt worden sind.

(3) Der Dekan ist Vorsitzender des Promotionsausschusses. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(4) Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Verfahren bei Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde (§ 1 Abs. 2) setzt einen schriftlichen Antrag von mindestens drei Professoren der Fakultät voraus. Er ist beim Dekan zu stellen. Der Dekan leitet den Antrag allen Mitgliedern des Promotionsausschusses einzeln im Umlaufverfahren zur Stellungnahme zu. Die vorgeschlagene Ehrendoktorwürde wird verliehen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses dies befürworten.

(2) Der Dekan vollzieht den Beschluss durch Aushändigung der Urkunde. Das Recht zur Führung des Ehrendokortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 5

Zulassung zur Promotion

(1) Der Bewerber muss die Erste Juristische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Ausland erfolgreich abgelegt haben. Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn der Dekan ihre Gleichwertigkeit festgestellt hat. Auf Antrag eines Mitglieds des Promotionsausschusses entscheidet der Promotionsausschuss.

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 15.09.2009 erteilt.

(2) Der Bewerber wird auf seinen Antrag auch dann zur Promotion zugelassen, wenn er einen Studiengang einer Fachhochschule des Landes Brandenburg, der rechtswissenschaftliche Bezüge aufweist, mit der Note "sehr gut" abgeschlossen hat, die Fachhochschule die Zulassung zur Promotion in einer fachlichen Stellungnahme befürwortet und der Absolvent für eine juristische Promotion besonders befähigt ist. Die besondere Befähigung wird dadurch nachgewiesen, dass der Bewerber zwei Scheine, bestehend aus jeweils einer Hausarbeit und einer Klausur aus den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht mit jeweils mindestens voll befriedigendem Erfolg erworben hat.

(3) Wer die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit dem Prädikat "vollbefriedigend" bestanden hat, ist vorbehaltlich der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion zugelassen. Bewerber, die einen der Ersten Juristischen Staatsprüfung gleichgestellten Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Abschluss als "Diplom-Jurist" mit dem Prädikat mindestens "gut" bestanden haben, sind vorbehaltlich der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion zugelassen.

(4) Bewerber, die entsprechende Examen im Ausland bestanden haben, werden nach Maßgabe der vorausgehenden Bestimmungen zugelassen, wenn der Dekan feststellt, dass das erlangte Prädikat der im Absatz 4 genannten Notenstufe entspricht. Ausländische Bewerber werden auch dann zugelassen, wenn sie den Abschluss "Magister legum" (LL.M.) der Juristischen Fakultät der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit mindestens der Note "gut" bestanden haben.

(5) Der Bewerber soll zwei Semester an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Rechtswissenschaft studiert haben. Der Dekan kann ein Studium als Gasthörer für ausreichend erklären oder auf die Voraussetzung des Studiums an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ganz verzichten.

(6) Der Bewerber ist von der Zulassung ausgeschlossen, wenn er an einer wissenschaftlichen Hochschule zum Doktor

der Rechte promoviert worden ist und dieser Titel in Deutschland geführt werden darf oder eine juristische Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(7) Bewerber, bei denen Gründe vorliegen, die nach landesrechtlichen Vorschriften die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden, werden nicht zugelassen. Der Nachweis, dass solche Gründe nicht gegeben sind, ist durch ein amtliches Führungszeugnis zu erbringen, das nicht älter als sechs Monate sein soll.

(8) Der Dekan kann von den Erfordernissen der Absätze 3 und 4 absehen, wenn der Bewerber an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) durch einen Seminarschein der Juristischen Fakultät nach § 19 Abs. 2 Nr. 3b BbgJAO nachweist, dass er ein mindestens mit der Note "gut" bewertetes Referat gehalten hat und ein Mitglied des Promotionsausschusses die Zulassung befürwortet und sich bereit erklärt, den Bewerber als Doktoranden anzunehmen.

§ 6

Vorausentscheidung

Auf Antrag des Bewerbers nimmt der Dekan die in § 5 vorgesehenen Entscheidungen über einzelne Zulassungsvoraussetzungen schon vor der Einreichung des Promotionsantrags vor.

§ 7

Annahme als Doktorand

(1) Das Recht, Doktoranden anzunehmen und die Doktorarbeit zu betreuen, haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und die Gastprofessoren, Honorarprofessoren und emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren der Fakultät.

(2) Das Thema der Dissertation muss mit einem zur Annahme von Doktoranden berechtigten Mitglied der Fakultät vereinbart sein. In den Fällen des § 5 Abs. 2 soll dieses Mitglied der Fakultät die Dissertation gemeinsam mit einem Professor der Fachhochschule betreuen.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach dem Ausscheiden des Betreuers aus der Fakultät auf dessen Antrag fortgesetzt werden. Sofern ein ausscheidender Juniorprofessor nicht die Voraussetzungen der Bewährung erlangt hat, teilt der Dekan dem Doktoranden einen anderen Betreuer zu.

(4) Endet die Betreuung der Doktorarbeit durch Ausscheiden oder Tod des Betreuers, bestimmt der Dekan einen Betreuer nach Absatz 1.

§ 8

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Dekan zu richten. Beizufügen sind:

- ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, in dem der Bewerber insbesondere den Verlauf seiner Ausbildung darzulegen hat;
- die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen und die schon bestandenen Prüfungen;
- die Dissertation in drei mit Hilfe eines Textverarbeitungssystems erstellten, gebundenen oder gehefteten und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren;
- die Dissertation in elektronischer Fassung in einem gängigen Dateiformat
- eine ehrenwörtliche Erklärung des Bewerbers darüber, welche juristische Doktorprüfung er schon bestanden oder zu bestehen versucht hat; dabei ist auch ein zurückgenommener Promotionsantrag in derselben oder in einer anderen Fakultät anzuführen;
- die ehrenwörtliche Versicherung, dass der Bewerber die Abhandlung selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die im Schriftenverzeichnis der Abhandlung angeführten Schriften benutzt und dass die Abhandlung keiner anderen Universität, Hochschule oder Fakultät vorgelegen hat.

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der Dekan durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die erforderlichen Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
- b) die geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder Gründe gemäß § 5 Abs. 6 und 7 vorliegen.

(3) Die Zurücknahme des Antrags auf Zulassung zur Doktorprüfung ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die

Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 9

Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein. Sie ist in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers der Arbeit kann der Dekan die Einreichung in englischer, französischer oder polnischer Sprache zulassen.

(2) Der Dekan bestimmt für die Dissertation zwei Mitglieder des Promotionsausschusses als Berichterstatter, darunter den Betreuer der Arbeit. Dieser erstattet den ersten Bericht. Ist der Erstberichterstatter Juniorprofessor, Honorarprofessor oder Gastprofessor, ist als Zweitgutachter ein hauptamtlicher Professor zu bestellen. Bei Dissertationen, für die innerhalb der Fakultät kein geeigneter zweiter Berichterstatter zur Verfügung steht, soll der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät der Europa-Universität oder einer anderen inländischen oder ausländischen Universität angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan Universitätsprofessoren der Rechte, die Universitäten angehören, an denen keine Promotionsmöglichkeit zum Doktor der Rechte besteht, zu Erst- oder Zweitgutachtern bestellen. Jeweils einer der Gutachter muss der Juristischen Fakultät der Europa-Universität angehören.

(3) Der Dekan kann darüber hinaus im Einzelfall einen Professor einer anderen Fakultät der Europa-Universität oder ein anderes habilitiertes Mitglied einer anderen inländischen oder ausländischen Universität als Drittgutachter bestimmen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 kann der in § 7 Abs. 2 S. 2 genannte Professor der Fachhochschule als zweiter Berichterstatter bestellt werden.

(4) Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professoren sind zur Übernahme eines Berichts nicht verpflichtet.

§ 10

Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Berichterstatter gibt über die Dissertation ein begründetes Gutachten ab. Das Gutachten kann Auflagen für die endgültige Fassung enthalten. Auflagen, welche die Änderung des Themas der eingereichten Dissertation zum Ziele haben, sind unzulässig. In dem Gutachten ist entweder die Annahme oder die Ablehnung

der Arbeit vorzuschlagen. Der Antrag auf Annahme ist mit einem Vorschlag für die Note der Arbeit zu verbinden.

(2) Die Begutachtung durch die beiden Berichterstatter soll jeweils binnen drei Monaten erfolgen.

(3) Sprechen sich beide Berichterstatter für die Annahme der Arbeit aus, so wird die Arbeit mit den Gutachten im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Arbeit ist angenommen, wenn nicht ein Mitglied des Promotionsausschusses innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche der Annahme widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs, der schriftlich begründet werden muss, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Schlägt der eine Berichterstatter die Annahme der Arbeit, der andere ihre Ablehnung vor und beharren die Berichterstatter auf ihren Vorschlägen, entscheidet der Promotionsausschuss. Vor der Einberufung des Promotionsausschusses wird die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Der Dekan kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung einen weiteren Berichterstatter bestimmen.

(5) Weichen die Vorschläge für die Benotung der Arbeit um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so bestimmt der Dekan einen weiteren Berichterstatter.

(6) Wird die Arbeit abgelehnt, so kann der Bewerber sein Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

(7) Der Dekan teilt in den Fällen des Absatzes 3 und 4 die Auslegung zur Einsichtnahme allen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit.

§ 11

Umarbeitung der Dissertation

(1) Die Arbeit kann dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgegeben werden, wenn beide Berichterstatter es vorschlagen oder der Promotionsausschuss es nach § 10 Abs. 3 oder 4 beschließt.

(2) Wird die Arbeit zur Umarbeitung zurückgegeben und nicht binnen eines Jahres oder einer dem Bewerber vom Dekan bewilligten längeren Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf, vorgelegt, so gilt diese als abgelehnt.

(3) An Stelle der Umarbeitung kann der Bewerber innerhalb einer Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, mit einer neuen

Dissertation die Prüfung wiederholen. Bei Fristversäumung gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 12

Abgelehnte Dissertationen

Abgelehnte Arbeiten bleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 13

Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Nach der Annahme der Dissertation hat der Doktorand sie in einer Disputation vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Arbeit stattfinden. Auf Antrag des Doktoranden kann der Dekan die Frist verlängern.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) als Vorsitzender ein vom Dekan benanntes Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht einem Rechtsgebiet zugehört, auf dem der Schwerpunkt der Dissertation liegt

sowie

- b) die für die Beurteilung der Dissertation bestellten Erst- und Zweitberichterstatter.

Sollte ein Drittberichterstatter bestellt worden sein, so kann der Dekan ihn mit dessen Zustimmung zum Mitglied der Prüfungskommission bestimmen.

(3) Der Dekan teilt dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie den Disputationstermin mit und übersendet ihm zugleich die Gutachten und evtl. weiteren Stellungnahmen. Der Doktorand hat spätestens zwei Wochen vor dem Disputationstermin in deutscher Sprache Thesen zu seiner Dissertation vorzulegen, die der Dekan an die Mitglieder der Prüfungskommission weiterleitet.

(4) Die Disputation wird in deutscher Sprache abgehalten. Auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers sowie der Mitprüfer kann sie nach Zulassung durch den Dekan in englischer, französischer oder polnischer Sprache abgehalten werden. Sie erstreckt sich auf die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die eingereichten Thesen und beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden von 15 bis 20 Minuten. Die Disputation soll insgesamt ca. 75 Minuten dauern.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie andere habilitierte oder promovierte Mitglieder der Fakultät sind berechtigt, an den Doktoranden im Rahmen der Disputation Fragen zu stellen.

(6) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze universitätsöffentlich.

(7) Die Prüfungskommission kann Auflagen vorsehen. § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Bleibt ein Doktorand ohne hinreichenden Grund der Disputation fern, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Doktoranden kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Der Dekan entscheidet, ob die geltend gemachten Gründe hinreichend sind.

§ 14

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Als Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und als Gesamtnote werden vergeben:

summa cum laude (1)	eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (2)	eine sehr gute Leistung
cum laude (3)	eine gute Leistung
rite (4)	eine brauchbare Leistung
insuffizienter (5)	eine ungenügende Leistung

(2) Die Note für die Dissertation ist der Durchschnitt aus den ganzzahligen Notenvorschlägen der Berichterstatter.

(3) Im Fall eines Widerspruchs nach § 10 Abs. 3 sowie im Fall des § 10 Abs. 4 entscheidet der Promotionsausschuss über die Note gemäß Absatz 1.

(4) Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Disputation. Sie stellt auch die Promotionsgesamtnote fest.

(5) Wird die Leistung des Doktoranden in der mündlichen Prüfung mit insuffizienter bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Promotionsgesamtnote wird auf der Grundlage des Durchschnitts der Einzelnoten der Dissertation gemäß Absatz 2 und der

Disputation festgesetzt. Hierbei kommt der Durchschnittsgesamtnote der Dissertation ein Gewicht von zwei Dritteln zu.

(7) Das Ergebnis der Disputation und die Promotionsgesamtnote werden dem Doktoranden durch den Vorsitzenden in Gegenwart der Prüfungskommission mitgeteilt.

(8) Über die mündliche Prüfung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und wird zu den Prüfungsakten genommen.

§ 15

Wiederholung der Disputation

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Disputation kann nicht vor Ablauf des auf die Prüfung folgenden Semesters erfolgen; sie muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Prüfung stattfinden. Den Termin bestimmt der Dekan. Bei Versäumung dieser Frist gilt die Mündliche Prüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 16

Besondere Mitteilung ablehnender Entscheidungen

Die Ablehnung der Dissertation und die Entscheidung über das Nichtbestehen der Disputation sind dem Bewerber vom Dekan in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu eröffnen.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist vor Veröffentlichung der Dissertation die Druckerlaubnis einzuholen. Sie ist vom Dekan zu erteilen, wenn der für den Druck vorgesehene Text der begutachteten Fassung entspricht. Änderungen, die Anregungen der Prüfer Rechnung tragen oder die nicht über eine Aktualisierung des Textes hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Der Dekan kann weitergehende Abweichungen genehmigen, wenn der Erstberichterstatter zustimmt. Im Falle von Auflagen darf die Druckerlaubnis nur erteilt werden, wenn diese erfüllt sind; die Festlegung hierüber trifft der Dekan.

(2) Der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung 30 gedruckte Exemplare der Dissertation bei der Fakultät einzureichen. Stattdessen dann der Doktorand auch innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung fünf gedruckte Exemplare der Dissertation

einreichen sowie entweder einen Verlagsvertrag oder den Nachweis einer beständigen und allgemein zugänglichen Veröffentlichung innerhalb des Internets, nach Abstimmung mit der Fakultät, vorlegen.

(3) Die abzuliefernden Exemplare haben einen Hinweis auf die promovierende Fakultät und die Berichterstatter zu enthalten.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung eingereicht, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Dekan soll in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung verlängern. Der Antrag muss vom Bewerber rechtzeitig gestellt und begründet werden.

§ 18

Aushändigung der Urkunde; Recht zur Führung des Dokortitels

(1) Nach Einreichung der Pflichtexemplare wird der Doktorgrad (Dr. iur.) durch Aushändigung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation, die Promotionsgesamtnote und den Namen des Präsidenten und des Dekans. Sie wird in deutscher Sprache abgefasst und vom Dekan unterschrieben.

(2) Das Recht, den Dokortitel zu führen, wird erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde begründet. Der Dekan kann den Doktoranden ermächtigen, den Titel einstweilen schon früher zu führen; die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn der Doktorand nachweist, dass die Drucklegung gesichert ist und in absehbarer Zeit erfolgen wird. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 2 auch die Promotionsurkunde ausgehändigt werden.

§ 19

Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, in dem er versucht hat, die Qualität seiner Dissertation durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,

so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(3) Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in der Dissertation bei der Übernahme des Wortlautes oder des wesentlichen Sinns eines Dokumentes die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger herunter geladen wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt als eigene ausgegeben wird.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Promotionsausschuss nach Feststellung durch die Berichterstatter nach Anhörung des Doktoranden. Mit der Entscheidung endet das Promotionsverfahren. Der Doktorand wird endgültig von der Wiederholung des Promotionsverfahrens ausgeschlossen, wenn er erneut eine Täuschung gemäß Satz 1 versucht.

§ 20

Aussetzung des Promotionsverfahrens

Während eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens wegen einer Straftat, die im Fall der Verurteilung die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würde, kann das Promotionsverfahren ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn

- a) der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat oder
- c) der Doktorgrad durch Täuschung erreicht worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist die Hochschulleitung zu hören. Dem Promovierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Inkrafttreten; Übergangsregelung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Promotionsordnung für die Juristische Fakultät" vom 13.02.2002, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 25.04.2007, außer Kraft.

Promovenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Promotionsverfahren befinden, können dieses nach der geänderten Promotionsordnung fortführen, wenn sie dies ausdrücklich erklären und der Vorsitzende des Promotionsausschusses damit einverstanden ist. Die Entscheidung über die anzuwendende Rechtsgrundlage ist aktenkundig zu machen.

3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus

vom 08.07.2009

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff. zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009, S. 26, 59), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:²

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina vom 17.10.2007 wird wie folgt geändert:

1.
 - a) § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

„(1) Der Studiengang besteht aus sechs Zentralmodulen. In den Zentralmodulen sind acht Veranstaltungen pro Semester zu belegen. Die Ziele der einzelnen Module orientieren sich an dem übergeordneten Qualifizierungsziel des Studiengangs: Siehe Anlage 1 zum § 5 Abs. 1

- b) In § 5 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„Neben den in Abs. 1 genannten können weitere Veranstaltungen in den Zentralmodulen angeboten werden; z.B. Exkursionsseminar Kulturtourismus, Case Study Seminar International Arts Management, praxisorientiertes Projektseminar. Die Bekanntgabe erfolgt über das Seminarverzeichnis.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

2. In § 6 Abs. 3 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Zusätzlich kann eine Präsenzwoche stattfinden.“

- a) In § 8 Abs. 4 Punkt 2 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) In § 8 Abs. 5 wird in der Tabelle Spalte 1 die Formulierung „Wahlmodul 1“ durch „Zentralmodul 5“ und „Wahlmodul 2“ durch „Zentralmodul 6“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 2 wird Punkt 2 wie folgt formuliert: „einer mündlichen Master-Prüfung zu Fachinhalten aus den Zentralmodulen 1 bis 4 (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus) (siehe § 17)“

5. In § 18 wird Abs. 1 wie folgt neu formuliert: „Die mündliche Prüfung besteht zum einen aus der Verteidigung der Masterarbeit und zum anderen aus zwei Prüfungsthemen aus den Zentralmodulen 1 bis 4 (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

² Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 15.09.2009 erteilt.

Anlage 1 zum § 5 Abs. 1

A. Zentralmodule (obligatorisch)		
Kultur und Management (ZM 1)	Kultur und Marketing (ZM 2)	Kultur und Kulturbetrieb (ZM 3)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezugsrahmen des Kunst- und Kulturmanagement ▪ Finanzierung für Kulturbetriebe ▪ Rechnungswesen und Controlling für Kulturbetriebe ▪ Personalmanagement und Organisation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Markt- und Besucherforschung ▪ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Kulturbetriebe ▪ Marketing für Kulturbetriebe I ▪ Marketing für Kulturbetriebe II 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektmanagement ▪ Ausstellungs- und Veranstaltungsmanagement ▪ Theater- und Orchestermanagement ▪ Museumsmanagement
Kultur und Tourismus (ZM 4)	Kultur, Politik und Recht (ZM 5)	Kultur und Managerial Skills (ZM 6)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen des Tourismusmanagement ▪ Kulturtourismus: Strategien für Kulturbetriebe ▪ Tourismus und Geschichte I ▪ Tourismus und Geschichte II ▪ Bezugsrahmen des Kulturtourismus ▪ Kultur im Stadt- und Regionalmarketing 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kulturpolitik und Kulturverwaltung ▪ Recht im Kulturmanagement I ▪ Recht im Kulturmanagement II 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interkulturelles Training ▪ Führung und Motivation im Kulturmanagement ▪ Existenzgründung in der Kulturwirtschaft
B. Zusatzmodule (fakultativ)		
<p>Mögliche Veranstaltungen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Exkursionsseminar Kulturtourismus ▪ Case Study Seminar International Arts Management ▪ Praxisorientiertes Projektseminar ▪ u.a. 		

4.

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften

vom 13.05.2009

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff. zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009, S. 26, 59), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen:³

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften an der Europa-Universität Viadrina vom 16.05.2007 wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.
2. Im § 16 wird die Anlage geändert: Die Bachelorarbeit ist mit 9 ECTS-Punkten bewertet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.

³ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 09.10.2009 erteilt.

5.

Zulassungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Policy mit dem Abschluss Master

vom 11.06.2008

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff. zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009, S. 26, 59), haben der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats sowie die gemeinsame Kommission der Humboldt-Viadrina School of Governance die folgende Zulassungsordnung erlassen.⁴

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den weiterbildenden, stärker anwendungsorientierten postgradualen Masterstudiengang „Public Policy“ der Humboldt-Viadrina School of Governance an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

§ 2

Studienplätze und Bewerbungsfrist

- (1) Die Zahl der für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“ jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Humboldt-Viadrina School of Governance für jeden Zulassungstermin bestimmt.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 30. April. Der Termin für den Studienbeginn ist der 1. Oktober des jeweiligen Jahres

⁴ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 26.10.2009 erteilt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, dem ein vierjähriger Studiengang oder ein Studiengang zugrunde liegt, in dem mindestens 240 ECTS-Punkte erworben wurden
 - b) Eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit im Bereich Politik, Zivilgesellschaft oder Wirtschaft,
 - c) Ein Nachweis über deutsche und englische Sprachkenntnisse entsprechend der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, soweit es sich nicht um die Muttersprache handelt,
 - d) Die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
 - e) Eine kurze Begründung des Studienvorhabens in Form eines dreiseitigen Exposés zu beruflichen, projektbezogenen und Erkenntniszielen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
 - f) Je eine Referenz eines Praktikers aus Politik, Zivilgesellschaft oder Wirtschaft und einer Wissenschaftlerin/eines Wissenschaftlers,
 - g) Die Teilnahme an einem Auswahlgespräch.
- (2) Bei der Zulassungsentscheidung werden die oben genannten Kriterien auf folgende Weise gewichtet:
- Der Hochschulabschluss mit 35 %
 - die berufliche Tätigkeit , insbesondere die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Studium mit 35 %
 - das Exposé mit 15 %
 - das Auswahlgespräch mit 15 %.

§ 4

Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt.
- (2) Zum Auswahlgespräch werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die in § 3 genannten Bewerbungsunterlagen fristgerecht eingereicht haben und von der Auswahlkommission nach den Kriterien des

§ 3 Nr. 1 – 7 ZulO als besonders geeignet beurteilt wurden, schriftlich und unter Angabe von Zeit und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgeschickt wurde.

- (3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers enthält.

§ 5

Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum Berufsbegleitenden Studiengang „Public Policy“ treffen die Präsidentinnen/en nach Maßgabe von § 3 und § 4. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Auswahlkommission.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe dargelegt werden.
- (3) Eine zugelassene Studienbewerberin oder ein zugelassener Studienbewerber erhält einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Zahlung der Gebühr gemäß Gebührensatzung des Berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Public Policy“ bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz unverzüglich neu vergeben.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission gebildet. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Drei der Mitglieder setzen sich zusammen aus Lehrenden im Studiengang und Vertretern der beiden beteiligten Universitäten. Des Weiteren einer/m wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden. Die Mehrheit der Professoren in der Auswahlkommission ist zu gewährleisten.
- (2) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über die Eignung und Motivation der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einem ersten Schritt aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß § 3, in einem zweiten Schritt bei stattgefundenem Gespräch nach § 4. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Studienbewerberinnen oder Studienbewerber das Nachreichen von Nachweisen und zusätzlichen Auskünften gestatten.
- (4) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Studienplätze vorhanden, wird das Gleichgewicht der gesamten Studierendengruppe nach Zugehörigkeit zu Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft in die Bildung einer Rangfolge einbezogen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

6.

Studienordnung für den Weiterbildenden Studiengang Public Policy mit dem Abschluss Master

vom 11.06.2008

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff. zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009, S. 26, 59), haben der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats sowie die gemeinsame Kommission der Humboldt-Viadrina School of Governance die folgende Studienordnung erlassen.⁵

⁵ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 26.10.2009 erteilt.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Weiterbildenden Masterstudiengangs „Public Policy“. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung und der Gebührenordnung der Humboldt-Viadrina School of Governance für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“ sowie der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2

Studienbeginn und Art des Studiums

(1) Das Studium beginnt jeweils Anfang Oktober des jeweiligen Jahres.

(2) Das Studium findet als berufsbegleitendes Masterstudium mit Präsenzphasen und Phasen als Online-Fernstudium statt.

§ 3

Umfang der Studienangebote des Faches

In dem weiterbildenden Masterstudiengang müssen insgesamt 60 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 42 Studienpunkte auf das Fachstudium inklusive der Projektarbeit, 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit und 3 Studienpunkte auf die mündliche Prüfung. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 1800 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von 4 Semestern im Umfang von je 15 Studienpunkten, also 450 Stunden pro Semester, verteilt sind.

§ 4 Zielgruppe und Studienziele

(3) Der Weiterbildende Masterstudiengang „Public Policy“ richtet sich an hervorragende Absolventinnen und Absolventen unterschiedlicher Hochschulstudiengänge im In- und Ausland, die über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich der Politik, Wirtschaft und/oder Zivilgesellschaft verfügen und mindestens Deutsch und Englisch fließend beherrschen. Bei den Hochschulstudiengängen muss es sich um vierjährige Studiengänge mit Abschluss oder um Studiengänge handeln, in denen mindestens 240 ECTS-Punkte erworben wurden.

(4) Der Weiterbildende Masterstudiengang „Public Policy“ ist ein postgradualer Studiengang, der in Form eines multidisziplinären und multiperspektivischen

Studiums wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Entwicklung, Umsetzung und Kommunikation von Politiken vermittelt.

- (5) Das Programm des Masterstudiengangs befähigt die Studierenden im Sinne der Prinzipien der „Democratic Governance“ zur
- Entwicklung, Umsetzung und Kommunikation von Politiken,
 - Umsetzung von Ideen und Gestaltung von Veränderungsprozessen in Organisationen und
 - Entwicklung und Durchführung von Projekten

(6) Die Absolventen werden durch das Studium befähigt, theoretisch und methodisch fundiert und praktisch lösungsorientiert zu handeln. Unter Einbindung von Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft werden im Studium Problemlösungen erdacht, entwickelt und umgesetzt. Das Studium vermittelt Offenheit für lebenslanges Lernen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren sind in einer gesonderten Zulassungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“ geregelt.

§ 6

Aufbau des Studiengangs

Das Studium besteht aus Modulen, einer praktischen Projektumsetzung in Form einer Projektarbeit und einer Masterarbeit.

(7) Die Module bestehen aus jeweils drei Kursen und enthalten Präsenz- und Fernstudienelemente.

(8) Die Wahlfächer und das praktische Projekt sind aufeinander abgestimmt.

(9) Die Studierenden führen ein Lerntagebuch. Das Lerntagebuch soll dazu beitragen, das Studium entsprechend dem Lernvertrag zu planen und die Fortschritte des Studiums sich kritisch bewusst zu machen.

(10) Über einen möglichen Verlauf des Studiums unterrichtet die Studienverlaufsplanempfehlung (Anlage)

§ 7

Module des Studiengangs und Studienpunkte

a. Das Studium besteht aus 9 Modulen:

- a) Modul 1: Systemkenntnis

- b) Modul 2: Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen
 c) Modul 3: Akteure und ihre Handlungslogik
 d) Modul 4: Entwicklung von Politiken
 e) Modul 5: Umsetzung von Politiken
 f) Modul 6: Vermittlung von Politiken
 g) Modul 7: Persönliches Lernen
 h) Modul 8: Lernen von Organisationen
 i) Modul 9: Gesellschaftliches Lernen

b. Der zeitliche Arbeitsaufwand je Modul liegt bei insgesamt 90 Stunden.

c. Die gemeinsame Kommission setzt die Inhalte der Module fest; sie kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und auf den Internet-Seiten der Humboldt-Universität School of Governance veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

d. In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

e. Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

f. Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden

§ 8

Projektarbeit

(1) Die Konzeption, Durchführung und Reflektion eines Projektes soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenztem Wissen unter richtiger und transparenter Auswahl der geeigneten Instrumente Politiken zu entwickeln und diese

in Organisationen durchzuführen und zu kommunizieren.

(2) Die Projektarbeit findet in der Regel im zweiten und dritten Semester statt.

(3) Für die regelmäßige Betreuung der Projektdurchführung soll auf Vorschlag der Studierenden vom Prüfungsausschuss ein Betreuer benannt werden.

(4) Die praktische Erfahrung bei der Projektdurchführung wird in einem Projektbericht zusammengefasst.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die Präsenzveranstaltungen dienen vornehmlich der Einübung von Fähigkeiten, sowie der Vertiefung des Wissens. Die Online-Lerneinheiten des Fernstudiums sollen primär Wissen vermitteln.

Auf einer gemeinsamen Lernplattform haben die Studierenden Zugang zu wissenschaftlichen Texten, diskutieren diese, entwickeln gemeinsame Produkte bzw. lösen gemeinsame Aufgaben und führen ihr persönliches Lerntagebuch.

Neben dem Lernen in der Gruppe werden die Studierenden von den Lehrenden einzeln betreut – im Rahmen der Kurse und der Masterarbeit, besonders jedoch durch eine persönliche Betreuung während der Projektdurchführung.

Kurse werden von zwei Lehrenden betreut und gemeinsam unterrichtet (Team Teaching). Bei der Auswahl der Lehrenden ist im Hinblick auf den Inhalt des Kurses zu gewährleisten, dass Wissenschaft und Praxis und unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen angemessen vertreten sind.

Vorlesung: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

(6) Seminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

(7) Kolloquium: Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

(8) Studienprojekt (Projektarbeit): Die Projektarbeit vermittelt Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglicht die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

(9) Die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Kurse berücksichtigt die praktischen Erfahrungen der Studierenden.

§ 10

Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Reakkreditierung sowie die Evaluation der Lehre.

§ 11

In Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

7.

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Policy mit dem Abschluss Master

vom 11.06.2008

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff. zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009, S. 26, 59), haben der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats sowie die gemeinsame Kommission der Humboldt-Viadrina School of Governance die folgende Prüfungsordnung erlassen.⁶

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“. Die Prüfungsordnung gilt in Verbindung

⁶ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 26.10.2009 erteilt.

mit der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Studienordnung für dieses Fach.

§ 2

Prüfungsausschuss

(2) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erstellung der Benotungskriterien ist der von der gemeinsamen Kommission der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für diesen Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei an der Humboldt-Viadrina School of Governance Lehrenden, einer/m wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einer/einem Studierenden. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Lehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig den zuständigen Gremien über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Lehrinhalte auch unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 9 Studienordnung des Faches.

(5) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen

und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet. Der Prüfungsausschuss kann promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und die Arbeit in ihre Kompetenzbereiche fällt, zu Zweitprüferinnen und -prüfern bei Abschlussarbeiten im weiterbildenden Masterstudiengang bestellen. Praktiker können zu Zweitprüfern und Zweitprüferinnen bei Anschlußarbeiten bestellt werden, soweit dies prüfungsrechtlich zulässig ist.

§ 4

Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“ sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erbringen. Davon entfallen 42 Studienpunkte auf das Fachstudium unter Einschluß der Projektarbeit, 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit und 3 Studienpunkte auf die mündliche Prüfung.

(2) Mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 6 und 7 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden worden ist.

(5) Module

a) Voraussetzung für das Bestehen der Module sind

- a. Die Teilnahme an allen in den Modulen beinhalteten Kursen
- b. Die Erledigung von Kursaufgaben in einem Team von Studierenden, das nach dem Zufallsprinzip zusammengesetzt sein soll,
- c. Die Fortführung des in der Eröffnungswoche begonnenen Lerntagebuches für jeden Kurs.

b) Die im Modul Lehrenden entscheiden über die Form der Modulabschlussprüfung.

(6) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(7) Die Fristen, innerhalb derer die Module gemäß § 8 der Studienordnung der Humboldt-Universität School of Governance absolviert sein müssen, gibt der Studienverlaufsplan vor. Werden die Module nicht innerhalb dieser Fristen absolviert, gilt das Modul als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit Studierende aus nicht zu vertretenden Gründen ein Modul nicht innerhalb der vorgesehenen Frist absolviert haben, kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung gewähren.

§ 5

Form der Prüfungen

A) Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer Nachweise über die gemäß § 4 Abs. 1 und Anlage 1 zu absolvierenden Leistungen im Umfang von 59 ECTS-Punkten vorlegt.

(2) Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind,

- a. Die Modulinhalte in konkreten Entscheidungssituationen anzuwenden,
- b. im Team zu gemeinsamen Ergebnissen zu gelangen und
- c. die Auswirkungen der Entscheidungen auf die Entscheidungsadressaten zu berücksichtigen.

(3) Die mündliche Prüfung soll in Gruppen von bis zu 5 Studierenden vorgenommen werden.

(4) Die Beurteilungen der Leistungen der einzelnen Studierenden werden schriftlich begründet und den Studierenden mitgeteilt.

B) Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Einsendeaufgaben im Rahmen von Online-Lerneinheiten, Abschlussprüfungen von Modulen im Präsenzstudium und Projektberichte werden von einer Prüferin oder einem Prüfer, Masterarbeiten von zwei Prüfern und mündliche Prüfungen von allen Prüfern der Prüfungskommission der mündlichen Prüfung bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht

ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

§ 6

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftlich und methodisch fundiert und transparent eine ausgewählte Fragestellung zu analysieren und zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer an dem Methodenkurs zum multidisziplinären Arbeiten teilgenommen hat und die gemäß § 5 und Anlage 1 zu absolvierenden Leistungen im Umfang von 42 ECTS-Punkten erbracht hat.

(3) Die Masterarbeit soll 80 Seiten (ca 24.000 Wörter) nicht überschreiten und ist innerhalb von 3 Monaten zu erstellen. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengang in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen und Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden. Die Studierenden können einen Betreuer und Themen vorschlagen ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 9 zu 1.

§ 7

Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10

Benotung von Studien – und Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen und deren Bewertung nach dem ECTS erfolgt nach der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3,

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 11

Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von

Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 12

Studienabschluss und Abschlussnote

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen ECTS-Punkte nachgewiesen sind.

(2) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen, der Note der Projektarbeit, der Note der Masterarbeit sowie der Note der mündlichen Prüfung zusammen, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten. Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Den Studierenden wird aufgrund des Studienabschlusses der Hochschulgrad „Master of Public Policy“ (MPP) verliehen.

(4) Für den Abschluss des Weiterbildenden Masterstudiengangs „Public Policy“ werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad sowie das diploma supplement und ein Transkript in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

§ 13

Nachträgliche Aberkennung des Grades

Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich

verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Humboldt-Universität Berlin in Kraft.

8.

Zulassungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde mit dem Abschluss Master

vom 11.06.2008

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff. zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009, S. 26, 59), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Zulassungsordnung erlassen:⁷

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ an der Europa-Universität Viadrina.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

⁷ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 26.10.2009 erteilt.

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

a) Als grundsätzliche Studienvoraussetzung für den weiterbildenden Studiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ gilt der Nachweis eines abgeschlossenen deutschen Medizin-, Pharmazie- oder Psychologiestudiums oder eines Studiums eines gesundheitswissenschaftlichen Faches oder gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse mit einem Mindestumfang von 240 Credit Points sowie der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.

- a) Darüber hinaus ist die Approbation zum Arzt, Apotheker oder zum Psychotherapeuten nachzuweisen.
- b) Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.
- c) Eine hohe Motivation zum Studium ist erforderlich.
- d) Gute Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.
- e) Von den Studierenden deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet.
- f) Zum Masterstudiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie;
- b) den Nachweis über die berufliche Tätigkeit durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Arbeits- bzw. Dienstvertrages oder gleichwertiger Dokumente
- c) die Approbation durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie;
- d) die Motivation und Eignung durch eine maschinenschriftliche Darlegung von max. einer Seite Umfang über die Studienmotivation;
- e) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist (entsprechend § 6 dieser Ordnung) in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen.

§ 3 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“, die diese Aufgabe jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegieren können. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt der Leiter des Studiengangs.

(2) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen; die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 5 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem/der Präsidenten (-in) der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

§ 4 Studienplätze

Die Zahl der Teilnehmer ist in der Regel auf max. 60 pro Studienjahr beschränkt.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der nach der Zulassungsvoraussetzung des § 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt folgendermaßen: In die Rangfolge werden nur Bewerber aufgenommen, deren Motivation nach Maßgabe von § 2 vorhanden ist; hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt. Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche (i. d. Regel nicht länger als 30 Minuten) durchführen, um den Motivationsgrad festzustellen.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platznummern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.

(4) Die Zulassungskommission kann die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern

befürworten, sofern sie bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten aus universitären Weiterbildungen an anderem Ort nachweisen können. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“.

§ 6 Studienbeginn

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. September.

§ 7 Zulassung

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ trifft der/die Präsident(-in). Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission [§ 3, Abs. (2)].

§ 8 Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5, Abs. (3), aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Eine erneute Bewerbung im Folgejahr ist möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

9.

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde mit dem Abschluss Master

vom 11.06.2008

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff. zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009, S. 26, 59), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:⁸

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Der Studiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ stellt Veränderungsprozesse im Gesundheitssystem sowie in den Gesundheitswissenschaften und in der Medizin in das Zentrum seines Lehrangebots. Er verbindet im Rahmen eines innovativen Konzepts die fundierte Weiterbildung auf dem Gebiet der Verfahren der komplementären Medizin und ihrer wissenschaftlichen Erforschung und Qualitätssicherung mit Methoden und Fragestellungen der Kulturwissenschaften, die Gesundheit und Krankheit immer auch als gesellschaftliche Konstrukte und als kulturelle Praxis vor dem Hintergrund kulturgebundener Deutungsmuster sehen. Konzentriert sich der medizinische Blick auf die Entstehung und den Verlauf einer Krankheit (Pathogenese), so orientieren psychologisch und soziologisch orientierte Ansätze weniger auf Krankheit, sondern auf den kranken Menschen sowie auf Gesundheit und die Salutogenese. In diesem Zusammenhang kommt neben dem Faktor Psyche gerade auch den Faktoren Sprache, Kommunikation und Kultur eine wichtige Bedeutung zu, denen sich kulturwissenschaftlich fundierte

⁸ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 26.10.2009 erteilt.

Gesundheitswissenschaften mit dem Konzept der „sprechenden Medizin“ widmen. Kulturwissenschaften beschäftigen sich nicht nur aus einem theoretischen Interesse heraus mit unterschiedlichen kulturell geprägten Begriffen wie Gesundheit, Krankheit, Heilung und dem diesen Konzepten zugrunde liegendem Menschenbild – vielmehr leisten sie in praktischer Absicht einen Beitrag

- a) zur Entwicklung einer an einem ganzheitlichen Menschenbild ausgerichteten integralen Heilkunde, die alle Kenntnisse und Erfahrungen zur Heilung und Gesunderhaltung berücksichtigt;
- b) zur Entwicklung einer wissenschaftlichen und praktischen Kompetenz für den kulturellen Transfer fremdkultureller Heilkunde sowie
- c) zur Entwicklung transkultureller Kompetenz für die Untersuchung und Behandlung fremdkultureller Patienten.

(2) Der Studiengang verfolgt unmittelbar berufsbezogene und berufsqualifizierende Ziele auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau.

(3) Der Studiengang wird zielgerichtet für die Weiterbildung und Zusatzqualifikation von Ärzten, Apothekern und Psychotherapeuten sowie für weitere Berufsgruppen mit einem akademischen Abschluss in den Gesundheitswissenschaften angeboten.

(4) Ziel des Masterstudiengangs ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die das fachspezifische Wissen und Können von Ärzten, Apothekern und Psychotherapeuten sowie weiterer Berufsgruppen mit einem akademischen Abschluss in den Gesundheitswissenschaften sinnvoll ergänzen und die geisteswissenschaftlichen Wurzeln der Medizin und Heilkunde betonen.

§ 2

Studienprofil

Nach den Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 handelt es sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang. Die Zulassung zum Studium regelt eine gesonderte Zulassungsordnung.

§ 3

Gebührenpflichtigkeit

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der jeweiligen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt.

§ 4

Studienberatung

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung bzw. einen Mitarbeiter des Studiengangs angeboten. Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der Präsenzphasen angeboten.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges und den beteiligten Dozenten individuell vereinbart werden.

§ 5

Studieninhalte

(1) Der Studiengang besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die von der kulturwissenschaftlichen Fakultät zusammen mit dem akademischen Partner „Internationale Gesellschaft für Biologische Medizin e. V.“ angeboten werden. In den Pflichtmodulen sind alle angebotenen Veranstaltungen zu belegen. Aus den Wahlpflichtmodulen sind mindestens zwei Module auszuwählen.

(2) In den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. Im vierten Semester erfolgen außerdem die Anmeldung zur sowie die Abfassung der Masterarbeit.

§ 6

Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen an der Europa-Universität Viadrina oder in Einrichtungen des akademischen Partners sowie in selbständige Lernphasen (virtuelles Studium).

(2) Das Masterstudium erfordert den Arbeitsaufwand für insgesamt 60 ECTS (ca. 1500 bis 1800 Arbeitsstunden). Die Credit Points verteilen sich nach dem in Anlage 1 im Anhang dargestellten Schema.

(3) Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. Die Blockveranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. Sie umfassen 2 bis 4 Tage. An jede Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase (virtuelles Lernen) im Umfang von durchschnittlich 24 Stunden an.

(4) Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehrveranstaltungen, die in den einzelnen Blockveranstaltungen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden. Ein Modul schließt mit einer benoteten Prüfung ab.

§ 7

Lehrformen und Leistungsnachweise

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz (5) dargestellten Schema erbracht werden. Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Kolloquien
- Projektseminare
- Vorlesungen

(3) Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen können sich Leistungen aus einem anderen akademisch anerkannten Weiterbildungsstudium, nicht aber dem Erststudium, anerkennen lassen (nach Maßgabe § 8 Absatz 2). Hierzu ist ein Nachweis der erworbenen Note durch ein Studienbuch, ein Abschlusszeugnis, einen Leistungsschein oder vergleichbare Dokumente erforderlich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Votum des jeweiligen Modulverantwortlichen.

(4) Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen folgendes:

- Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen [Präsenzphasen entsprechend § 6, Abs. (3)] vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn Studierende mehr als 20% gefehlt haben.
- Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.
- Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar

nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

1 ECTS-Punkt:

- Referat oder Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)

2 ECTS-Punkte:

- Referat und Essay (in der Regel nicht mehr als 6 Seiten)

3 ECTS-Punkte:

- Referat und Essay (nicht mehr als 8 Seiten)

4 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (ca. 12 Seiten)
- mündliche Prüfung

In einer Lehrveranstaltung können maximal 4 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt.

(2) Vorher nicht für einen anderen akademischen Abschluss eingebrachte Studienleistungen in kultur-, geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich enger Bezug nachgewiesen werden kann. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Von den Ärztekammern anerkannte Weiterbildungen im Bereich der komplementären Medizin und Heilkunde können als Studienleistung anerkannt werden, wenn sie einen ECTS-Nachweis über die aufgewendete Arbeitsleistung bescheinigen bzw. eine Umrechnung möglich ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die entsprechende Fachkunde nachweisen muss.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 9 Die Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“. In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

- einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang der komplementären Medizin und Heilkunde und
- einer mündlichen Master-Prüfung zu Fachinhalten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

§ 10 Der Master-Grad

Mit bestandener Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den internationalen akademischen Grad Master of Arts / M.A. („Master of Arts in Complementary Medicine and Healing“).

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss übernommen, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt wird. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Personen, davon müssen mindestens zwei Hochschullehrer sein. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können auch Lehrbeauftragte bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss medizinische Fachkunde nachweisen, was durch eine Approbation und medizinische Promotion nachzuweisen ist. Wissenschaftliche Mitarbeiter müssen mindestens promoviert sein, um Mitglied werden zu können. Die Studierenden haben das Recht, ein Mitglied des Prüfungsausschusses zu nominieren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Mitglied der kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Der Prüfungsausschuss amtiert zwei Jahre. Die Amtszeit verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät keine Änderung beschließt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und

Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. In Fällen, in denen medizinische Fachkunde vorausgesetzt wird, muss der Vorsitzende mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses an der Entscheidung beteiligen, das über medizinische Fachkunde verfügt. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 12 Prüfer, Beisitzer und Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter der Master-Arbeit. Zum Prüfer und zum Gutachter kann in der Regel bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und über einen Hochschulabschluss mit entsprechender Sachkunde verfügt. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht nicht. Einer der Prüfer bzw. Gutachter muss eine Professur innehaben

bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(3) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(4) Für Prüfer gilt § 11, Abs. (5) entsprechend. Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit

(1) Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester schriftlich beim Prüfungsamt. Hierzu muss ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums mit dem Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte und Leistungsnachweise dargestellt werden.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Die zu erbringenden Leistungen sind in § 5, Abs. (1) aufgeführt. Der Tabelle in § 7, Abs. (5) ist zu entnehmen, wie viele Leistungsnachweise erbracht werden müssen.
- Insgesamt sind 44 ECTS-Punkte bei der Anmeldung zur schriftlichen Masterarbeit nachzuweisen.

(3) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 14

Die schriftliche Master-Arbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich der komplementären Medizin und Heilkunde selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Studiengangsleitung oder einem am Studiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ beteiligten Dozenten mit Prüfungsberechtigung in Abstimmung mit dem Prüfungskandidaten vergeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. Das Thema

kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit), kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern i. d. R. innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 17, Abs. (2), dieser Ordnung. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 15

Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Zulassung wird durch Aushang in anonymisierter Form bekannt gegeben.

(2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird mit den Prüfungskandidaten vereinbart und durch Aushang bekannt gegeben.

§ 16

Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von Prüfern aus drei Themenbereichen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind drei Themen. Das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen. Das zweite Thema muss aus dem Bereich der Pflichtmodule und das dritte Thema aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule gewählt werden.

(4) Die mündliche Prüfung wird mit einer Durchschnittsnote aus allen drei Teilprüfungen entsprechend dem Notenschema in § 17, Abs. (2) bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(5) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Der Nachholtermin wird durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Findet die mündliche Prüfung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Master-Arbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folgesemesters dem Prüfling bekannt gegeben.

(7) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüfern und Beisitzern unterzeichnet wird. Das Ergebnis der mündlichen Teilprüfungen ist den Kandidaten jeweils im Anschluss bekannt gegeben.

§ 17

Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Der Studiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei, jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studierende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten Credit-Points nach ECTS aufgeführt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet: *(Die Notenübersicht befindet sich in der Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung).*

(7) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 18

Ausnahmeregelungen

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen. Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Master-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewährt werden. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen.

(2) Bei der Gestaltung des Studienablaufs und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden im Erziehungsurlaub soweit wie möglich Rechnung getragen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen.

(4) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 13 genannten Fristen führen.

§ 19

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgefertigt.

§ 20

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Master-Arbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise

(2) Auf Antrag des Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Arts“ (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 22

Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (siehe § 23), so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung nach § 13, Abs. (2) kann in der Regel in einem Zeitraum von fünf Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die

Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

Masterstudiengang Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde (MKKH)

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung

Masterstudiengang Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde				
Master of Arts/MA 60 ECTS				
Modul 1 Pflichtmodul 1	Modul 2 Pflichtmodul 2	Modul 3 Wahlpflichtmodul 1 (1 aus 6)	Modul 4 Wahlpflichtmodul 2 (1 aus 6)	Masterphase
Biologische Medizin	Sprache – Kultur – Kommunikati on	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitswissensc haftliche Forschung • Medizinethnologie • Ethik – Recht – Wirtschaft • Naturheilverfahren • Homöopathie • Biologische Schmerzmedizin 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitswissensc haftliche Forschung • Medizinethnologie • Ethik – Recht – Wirtschaft • Naturheilverfahren • Homöopathie • Biologische Schmerzmedizin 	Masterarbeit: 15 ECTS Masterprüfung: 5 ECTS
12 ECTS	12 ECTS	8 ECTS	8 ECTS	20 ECTS

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

**Masterstudiengang
Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde (MKKH)**

**Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung
Notenübersicht (§ 17 Abs. 6)**

ECTS-Grade	Statistischer Wert	ECTS-Definition	Deutsche Umsetzung	Deutsche Note
A	die besten 10%	excellent	sehr gut	1
B	die nächsten 25%	very good	gut	2
C	die nächsten 30%	good	befriedigend	3
D	die nächsten 25%	satisfactory	ausreichend	4
E	die nächsten 10%	sufficient		
F/FX		not sufficient	nicht ausreichend	5

- Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise 50 %
- Abschlussarbeit 40 %
- Mündliche Prüfung 10 %

Die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden.

10. Besondere Prüfungs- und Studienordnung für den Double Degree Bilgi/Viadrina Master in European Studies im Rahmen des Master- Studienganges European Studies

vom 20.06.2007

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff. zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009, S. 26, 59), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende besondere Prüfungs- und Studienordnung erlassen:⁹

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium soll dazu befähigen, Probleme des Zusammenlebens im neuen Europa zu analysieren und zu deren Lösung beizutragen. Der Aufenthalt an beiden Universitäten ermöglicht den Studierenden vergleichende Einblicke in Bezug auf die EU sowohl aus der Südosteuropa-Perspektive der Türkei als auch aus der stärker auf Mittel- und Osteuropa bezogenen EU-Perspektive, wie sie verstärkt an der Europa-Universität Viadrina behandelt wird. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er Kenntnisse hat, die eine interdisziplinäre Sicht auf kulturelle, politische, ökonomische und juristische Entwicklungen im europäischen Kontext ermöglichen. Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem genannten Bereich innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zu diesem Zweck soll in einem transeuropäischen Doppeldiplom (double degree) multiperspektivischen Denken durch geistes-, politik-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Methoden geschärft werden. Die beiden Studienorte in Istanbul und Frankfurt (Oder) bieten dabei vielfältige Möglichkeiten, die unterschiedlichen Mentalitäten von Grenzregionen zu erfahren.

§ 2

Profiltyp des Studiengangs

Der Studiengang ist dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen.

§ 3

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung werden zwei Mastergrade verliehen, der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) der Europa-Universität Viadrina und der "Master in European Studies" der Bilgi Universität Istanbul.

§ 4

Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienbestimmungen

In diesen Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Double Degree Bilgi/Viadrina Master in European Studies werden solche Regelungen aufgeführt, die von der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengang European Studies vom 01.04.2008 abweichen oder diese ergänzen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Studiengang steht den eingeschriebenen Studierenden der Studiengänge Master European Studies (MES) an der Europauniversität Viadrina sowie den Studierenden des Studiengangs European Studies der Bilgi University Istanbul offen. Für jedes Wintersemester werden an der Viadrina sowie an der BILGI in der Regel jeweils fünf Studierende ausgewählt, die in der Regel ein Semester an der Partnerhochschule verbringen.

(2) Die Auswahl der Bewerber erfolgt durch eine jährlich neu zu bildende Kommission. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der jeweiligen Hochschule. Eines der Mitglieder ist der Koordinator des Doppeldiploms. Ein Mitglied der Kommission muss über den Status eines Hochschullehrers verfügen.

⁹ Die Präsidentin hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 21.06.2007 erteilt.

(3) Die Kommission teilt die Bewerbungsvoraussetzungen im November eines jeden Jahres mit.

(4) Beide Partnerhochschulen akzeptieren die Auswahl der zugelassenen Teilnehmer auf gegenseitiger Basis.

§ 6

Studienbeginn

Das Auslandsstudium an der Partneruniversität findet in der Regel im Wintersemester statt.

§ 7

Studienumfang an der Partnerhochschule

(1) Im Auslandssemester an der BILGI müssen die Studierenden der Viadrina während eines Semesters mindestens 30 ECTS-Punkte erwerben. Im Auslandssemester an der Viadrina müssen die Studierenden während eines Semesters ebenfalls mindestens 30 ECTS-Punkte erwerben.

(2) Absolvierte Sprachkurse im Gastland können – nach Vorlage von Nachweisen – nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung des M.A. "Europa-Studien" (MES) angerechnet werden.

(3) Die Abschlussarbeit wird in gemeinsamer Betreuung jeweils eines Hochschullehrers der Viadrina und der BILGI durchgeführt. Sie umfasst i.d.R. 60 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Studierenden der Europa-Universität Viadrina erhalten für die M.A.-Arbeit 18 ECTS-Punkte.

§ 8

Koordination

(1) An beiden Partnerhochschulen wird ein Koordinator für den Double Degree eingesetzt. Er arbeitet den Leitern der Studiengänge sowie den Prüfungsausschüssen zu.

§ 9

Studienablauf

(1) Die Modularstruktur der beiden Studiengänge in "European Studies" wird durch den Double Degree nicht angetastet. Eine Reihe von regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen, über die per Aushang informiert wird, wird in die Modularstruktur der jeweiligen Partnerhochschule eingefügt. Über die Zuordnung weiterer Veranstaltungen

entscheiden die Koordinatoren der beiden Universitäten im Konsens.

(3) Der Sprach- und Kulturkurs (§ 7.2) wird im Modul „Praxisrelevante Fertigkeiten“ mit 6 ECTS-Punkten angerechnet.

(4) Die Notengebung findet nach dem ECTS-System statt und wird von der Partnerhochschule übernommen.

§ 10

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht für Studierende der Viadrina aus der Masterarbeit (18 ECTS-Punkte) und einer mündlichen Abschlussprüfung (3 ECTS-Punkte). Die Masterprüfung besteht für Studierende der BILGI aus der Masterarbeit; die mündliche Prüfung entfällt.

(2) Der Zweitbetreuer einer MA-Arbeit muss Hochschullehrer der jeweiligen Partneruniversität sein (Co-Tutelle). Für die Benotung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs European Studies vom 01.04.2008.

(3) Die Masterarbeit wird in der Regel auf Englisch geschrieben.

§ 11

Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde

(1) Für das Zeugnis der Viadrina gelten die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs European Studies vom 1.04.2008 (§26 und 27). Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12

Anwendungsbereich

Werden in dieser Prüfungs- und Studienordnung für einen bestimmten Regelungsbereich keine Regeln erlassen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengang European Studies vom 01.04.2008.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft.